

Wir bitten daher, es möge unter Ausnahme jenes beschränkenden Zusatzes bei der Bestimmung dieses Paragraphen bewenden.

Bei

§. 99.

wünschen wir, wie bei §. 61., die Festsetzung, daß die Wahllisten nicht bloß acht, sondern mindestens vierzehn Tage vor der Wahl selbst im Bezirke bekannt gemacht werden möchten; da in den Landgemeinden in der Regel nur die Sonntage zur Ueberlegung und Besprechung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten benützt werden.

Bei

§. 102.

haben wir zu gedenken, daß dem Commissarius zu überlassen seyn möchte, welche Individuen unter den Ortsgerichtspersonen er sich als die geeigneten zu Beiständen für die Wahlhandlung wählen wolle, und es dürfte daher das Beiwort: „— ältere —“ wegzulassen seyn. Auch haben wir hier, eben so wie bei §. 69. darauf anzutragen, daß in der Regel nur absolute Stimmenmehrheit entscheiden, und eine relative erst bei der dritten Abstimmung genügen möge.

Beim

§. 105.

beziehen wir uns auf die bei dem 10ten Paragraph gemachtene Bemerkung und den dabei gestellten ehrfurchtsvollen Antrag:

daß der Regierungsbehörde, welche über die Richtigkeit und Form der Wahlhandlung zu cognosciren hat, nur die erste Entscheidung über eine streitig gewordene Wahl zustehen, dafern man aber dabei sich nicht beruhigen würde, die endliche Entscheidung der betreffenden Kammer überlassen werden möge.

Hiernächst möchte die Regierungsbehörde kein Wahldecret, sondern nur eine Legitimation zu ertheilen haben, und der Paragraph folgendergestalt gefaßt werden mögen:

Jedem Abgeordneten in allen drei Classen wird nach erfolgter Genehmigung der Wahlhandlung darüber von der Regierungsbehörde eine Legitimation ausgefertigt.